

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 21. August 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Skarbal
Klappe: 6532 DW

Zl. 10.310/9-4/92

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz
über Bausparkassen (Bausparkassen-
gesetz-BSpKG) eingeführt werden
soll.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	94.-GE/19.92.
Datum: 2 6. AUG. 1992	
Verteilt	1. Sep. 1992

J. Jany

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, als
Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit
dem das Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz-BSpKG)
eingeführt werden soll, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Redl

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 21. August 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Skarbal
Klappe: 6532 DW

Zl. 10.310/9-4/92

An das
Bundesministerium für
Finanzen

in W i e n

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz
über Bausparkassen (Bausparkassen-
gesetz-BSpKG) eingeführt werden
soll.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf
die do. Note vom 14. Juli 1992, GZ. 31 0100/28-V/5/92, zum
Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Bausparkassen (Bauspar-
kassengesetz-BSpKG) eingeführt werden soll, wie folgt Stellung:

1. Der Titel des Gesetzes könnte vereinfacht lauten:
"Bundesgesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz -
BSpKG)"
2. Unklar ist, was mit der im allgemeinen Teil der Erläuterungen
(Seite 2 vorletzter Absatz) enthaltenen Aussage "....; das
Anhörungsrecht der Arbeiterkammer und der Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft ist gesetzlich sichergestellt." be-
zweckt werden soll bzw. welche gesetzlichen Bestimmungen an-
gesprochen werden.

Wenn damit die in § 93 Abs. 2 Arbeiterkammergesetz 1992,
BGBl.Nr. 626/1991, bzw. die in § 6 iVm § 19 Handelskammer-
gesetz, BGBl.Nr. 182/1946, festgelegte Einschaltung der Ver-
tretungsorgane der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Rahmen des
Begutachtungsverfahrens gemeint ist, wäre es sinnvoll, diese
Bestimmungen expressis verbis anzuführen. Eine andere Mög-
lichkeit wäre, die sich aus AKG und HKG ergebende allgemeine
Verpflichtung in § 10 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu
wiederholen.

Der Kurztitel der der "Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft" entsprechenden Organisationseinheit der Arbeitnehmervertretung ist die "Bundesarbeitskammer" (§ 3 Abs. 1 AKG).

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Reichspetz